



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/83/VOHA/JG
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Hannes Vorhofer

DW: 1158

Innsbruck, 15.05.2023

Betrifft: ORF-Gesetz

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.05.2023
Zuständiger Referent: Mathias GRANDOSEK

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des neuen ORF Gesetzes und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Mit diesem Entwurf wird das ORF-Gesetz, die Fernmeldegebührenverordnung, das Fernsprechentgeltzuschussgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 2017, das KommAustria-Gesetz, das Kommunikationsplattform-Gesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen und das Rundfunkgebührengesetz und das Fernmeldegebührengesetz aufgehoben.

Der Ausgangspunkt für diese umfassende Adaptierung war die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 2022, dass das aktuelle Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ORF verfassungswidrig ist und eine Neuordnung bis Jahresende 2023 zu erarbeiten sei. Im Zuge dessen wurden zusätzlich die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit der ORF inhaltlich den Anforderungen des digitalen Zeitalters entsprechen kann. Für unsere Mitglieder sind drei Neuerungen relevant: (1.) Die neuen digitalen Konsummöglichkeiten von ORF-Inhalten, (2.) die Haushaltsabgabe als neues Finanzierungsmodell und (3.) eine neue Transparenzpflicht.

Ad 1) Digitaloffensive

Der Gesetzesentwurf ermöglicht dem ORF¹ die – bisher nicht erlaubte – Produktion und Verbreitung von audiovisuellen Inhalten für seine digitalen Kanäle und adaptiert damit den öffentlich-rechtlichen Auftrag im Online-Bereich. Gleichzeitig enthält der Gesetzesentwurf allerdings inhaltlich essentielle Einschränkungen für *ORF.at* und *sport.ORF.at* bei der Textberichterstattung. Diese Einschränkungen gehen u.a. auf Forderungen des Verbands Österreichischer Zeitungen (VÖZ) zurück, deren Mitglieder sich vom kostenlosen Angebot auf *orf.at* im Wettbewerb übermäßig stark benachteiligt fühlen. Im Sinne der Erhaltung der Medienpluralität ist dieses Argument nur teilweise nachvollziehbar. Nur teilweise deshalb, weil erstens Pluralität nicht zwangsweise einhergeht mit Medienqualität und zweitens eben ein öffentlicher Auftrag für den ORF besteht, und es wichtig ist, dass es ein qualitativ hochwertiges, unabhängiges Nachrichten-Gratisangebot für die Bürger:innen gibt.

Abseits von *ORF.at* gibt der Gesetzesentwurf dem ORF den rechtlichen Rahmen, um digital massiv zu expandieren, allen voran mehr Möglichkeiten des ORF für eigenständige, audiovisuelle Produktionen ausschließlich für den Onlinebereich („Online-only“ und „Online-first“). Bisher musste sich der ORF an einem linearen Produktionsablauf orientieren, das heißt zuerst die Produktion für TV und Radio und dann erst die Vermarktung dieser Inhalte im Onlinebereich.

Das ändert sich mit dem neuen Gesetzesentwurf. Ab 2024 fallen bisherige Limitierungen großteils weg. Der ORF darf dann eigene Online-Inhalte produzieren, in der TVthek dürfen Sendungen länger abrufbar sein und Beiträge können künftig „Online-only“ und „Online-first“ produziert, publiziert und vermarktet werden. Die Arbeiterkammer Tirol begrüßt diese Änderung, da dem ORF dadurch erlaubt wird, auf zeitgemäße und dem Medienkonsumverhalten gemäße Art und Weise seinem Berichterstattungsauftrag nachzukommen.

Zur Einordnung: Öffentlich-rechtliche Sender in Nachbarländern, wie zum Beispiel ZDF, ARD oder SRF, haben schon seit Jahren die rechtlichen Voraussetzungen für die Produktion und Vermarktung rein digitaler Inhalte. Sie dürfen zudem Social Media-Kanäle wie YouTube, Instagram oder tiktok für die Vermarktung ihrer Inhalte nutzen. Dem ORF war das bis jetzt nicht gestattet.

¹ § 4e, Seite 2 bis 4.

Der Verband Österreichischer Zeitungen (VÖZ) hat in den Verhandlungen erreicht, dass die Textberichterstattung auf *ORF.at* stark eingeschränkt wird. Die im VÖZ vertretenen Zeitungen sehen nämlich im ORF eine große Konkurrenz. Besonders unter dem Gesichtspunkt, dass diese Zeitungen künftig auf ein Bezahl-Angebot umsteigen wollen. Je limitierter das frei zugängliche Angebot auf *orf.at*, desto größer erwartungsgemäß deren Erfolg.

Die im Entwurf festgehaltenen Einschränkungen betreffen insbesondere *orf.at*. Diese werden im § 4e, Abs. 1 und 2 festgehalten. Demnach ist *orf.at* inhaltlich nur eine sogenannte „Überblicksberichterstattung“ gestattet. Nur 30 % dürfen Textbeiträge sein, 70 % somit ausschließlich Audio- und Videoclips. Textbeiträge dürfen die Gesamtzahl von 350 pro Kalenderwoche nicht überschreiten (derzeit bis zu 1.100 pro Woche auf *orf.at*). Die Plattform darf optisch nicht so aussehen wie zum Beispiel Online Auftritte von *derstandard.at* oder *diepresse.at*. Es braucht eine Abwägung zwischen dem Schutz und der Vielfalt der Medienlandschaft und dem öffentlichen Gut einer qualitativ wertigen, in der Breite kostenlos zugänglichen Berichterstattung. Die Arbeiterkammer Tirol könnte sich diesbezüglich eine jährliche Evaluierung vorstellen.

Auf Basis seines gesetzlichen Auftrags soll der ORF ein umfangreiches trimediales Angebot aus Information, Kultur, Sport und Unterhaltung in Radio, Fernsehen und Online bieten. Die Arbeiterkammer Tirol sieht daher grundsätzlich das zu erwartende deutliche Mehrangebot im Online- und Streamingbereich von qualitativ entsprechenden Inhalten - gemäß ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags - für ihre Mitglieder positiv. Der avisierte digitale Kinderkanal mit qualitativ hochstehendem, auch pädagogisch wertvollem Angebot wird grundsätzlich von der Arbeiterkammer Tirol als zusätzliche Alternative zu anderen speziell an unmündigen Minderjährigen orientierten Angeboten begrüßt. Die Einschränkungen für *orf.at* sind kritisch zu sehen, bedeuten sie doch weniger Informationen als bisher.

Ad 2) Haushaltsabgabe

Der Gesetzesentwurf beinhaltet die neue Haushaltsabgabe in der Höhe von € 15,30 monatlich, die die bisherige GIS-Gebühr, die an den Besitz eines Empfangsgeräts gebunden war, vollständig ersetzt.² Derzeit sind noch € 22,45 pro Haushalt und Monat fällig, wobei noch Länder- und Bundesabgaben hinzukommen. Letztere entfallen mit der künftigen Regelung, wie auch die Umsatzsteuer. Allerdings ist fraglich und

² Artikel 2 § 1bis 9, Seite 11 bis 14.

offen, welche Bundesländer in welcher Höhe künftig Landesabgaben einheben werden.

Die Regierung entschied sich für das Modell „Haushaltsabgabe“ und greift dabei auf die Erfahrungen anderer EU-Länder zurück. Das Modell der Haushaltsabgabe existiert schon in den Nachbarländern Deutschland und Schweiz.

Bis jetzt muss nur GIS-Gebühren zahlen, wer ein empfangsbereites Rundfunkgerät daheim hat. Zweitwohnsitze mit Empfangsgerät müssen zumindest vier Monate pro Jahr zahlen. Radio oder TV in Betriebsstätten sind auch GIS-gebührenpflichtig. Dies zu kontrollieren war Aufgabe der GIS. Bis dato bekommt der ORF € 18,59, der Bund schlägt noch € 3,86 auf, sieben von neun Bundesländer ergänzen noch zusätzliche Landesabgaben. Das ergibt bis zu € 28,65 im Monat.

Ab 2024 ist pro Hauptwohnsitz ein monatlicher ORF-Beitrag in der Höhe von € 15,30 zu entrichten und zwar für „jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz (§ 2 Z1) im Zentralen Melderegister eingetragen ist, (...)“³

- Dies unabhängig vom Empfang oder eines Empfangsgeräts.
- Nebenwohnsitze sind beitragsfrei.
- Firmen müssen pro Gemeinde zahlen, in der sie Betriebsstätten haben (abhängig von der jährlichen Lohnsumme und limitiert auf maximal 100 ORF-Beiträge pro Firma).
- Befreiungen für Einkommensschwache gibt es weiter und zwar für „jene Beitragsschuldner (...), bei denen die in §§ 47 bis 49 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz (Fernmeldegebührenordnung, BGBl. Nr. 170/1970, genannten Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen.“⁴

Der Österreichische Rundfunk (ORF) ist ein unabhängiges öffentlich-rechtliches Medienunternehmen und als solches nicht gewinnorientiert. Seine Einnahmen werden in Programm- und Serviceleistungen für das ORF-Publikum investiert. Das Bundesverfassungsgesetz definiert den Rundfunk als öffentliche Aufgabe und legt die Rahmenbedingungen für die Sicherung der „Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe“, die mit der Programmgestaltung des Österreichischen Rundfunks betraut sind, fest. Insofern erfüllt

³ § 3 Abs 1 und 2, Seite 11.

⁴ § 4a und § 5 Abs. 1, Seite 12.

eine Gebühr von Konsument:innen grundsätzlich den ökonomischen Zweck einer nachhaltigen, nicht gewinnorientierten, Information und Bildung der Bevölkerung.

Die Arbeiterkammer Tirol sieht die neue Haushaltsabgabe jedoch kritisch. Wohl bedeutet das neue Finanzierungsmodell administrativ eine Vereinfachung, sie fällt auch zumindest bis 2026 geringer aus als die GIS-Gebühren bis dato, jedoch haben damit auch jene Haushalte diese Abgabe zu zahlen, die keine ORF-Inhalte, per TV oder Online, konsumieren. Deshalb sollte statt einer Pauschallösung eine diesbezüglich differenziertere Methode bevorzugt werden.

Ad 3) Transparenzpflicht⁵

Zukünftig sieht der Gesetzesentwurf einen Transparenzbericht vor, der „der besonderen Information der Allgemeinheit zur Erhöhung der Transparenz über die Verwendung der Mittel aus dem ORF-Beitrag dient.“⁶ Vorgesehen ist in diesem Zusammenhang eine Offenlegung der Gehälter der ORF-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in anonymen Clustern)⁷. Ab einem Jahresgehalt von € 170.000,-- brutto pro Jahr sind betreffende Personen namentlich, inklusive deren Nebentätigkeiten und Zulagen, zu benennen.

Die Arbeiterkammer Tirol sieht die neue Transparenzpflicht kritisch. Es ist nicht ersichtlich, wieso diese persönlichen Daten außerhalb des Unternehmens offengelegt werden sollen. Zur Wahrung journalistischer Unabhängigkeit sind etwaige Nebentätigkeiten mittels dienstrechtlicher Instrumente unternehmensintern zu regeln.

Die Arbeiterkammer Tirol drängt zudem darauf, dass bei der stufenweisen Adaption der Kollektivverträge bzw. den Adaptionen der ORF-Unternehmenspensionen die entsprechenden Personalvertretungen intensiv einzubinden sind.

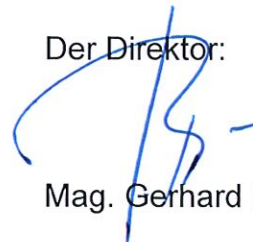
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner

⁵ § 7a Abs. 1 – 23, Seite 4 bis 6.

⁶ § 7a Abs. 1, Seite 4.

⁷ § 7a Abs. 3, Seite 4.

